

HENDRIK PHILIP EHLERS

Die Grundrechts- berechtigung ausländischer juristischer Personen

*Studien zum europäischen und deutschen
Öffentlichen Recht*

Mohr Siebeck

Studien zum europäischen und
deutschen Öffentlichen Recht

herausgegeben von

Christian Calliess und Matthias Ruffert

49



Hendrik Philip Ehlers

Die Grundrechtsberechtigung ausländischer juristischer Personen

Eine Untersuchung des Grundgesetzes
unter besonderer Beachtung der Vorgaben
des Unions- und Völkerrechts

Mohr Siebeck

Hendrik Philip Ehlers, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaften in Münster und Saragossa; 2015 erste juristische Staatsprüfung; Referendariat beim Kammergericht Berlin; 2018 zweite juristische Staatsprüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer internationalen Wirtschaftskanzlei; 2023 Promotion (Münster); Richter in Berlin.
orcid.org/0009-0005-5071-6490

ISBN 978-3-16-162521-3 / eISBN 978-3-16-163245-7
DOI 10.1628/978-3-16-163245-7

ISSN 2192-2470 / eISSN 2569-443X (Studien zum europäischen und deutschen Öffentlichen Recht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier.

Printed in Germany.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wesentlichen in den Jahren 2018 bis 2020 verfasst und im März 2022 als Dissertation bei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster eingereicht, die diese im Wintersemester 2022/2023 angenommen hat. Die mündliche Prüfung fand am 17. Januar 2023 statt. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind auf dem Stand kurz vor Einreichung der Arbeit Ende Februar 2022. Im Rahmen des Publikationsprozesses konnten vereinzelte Neuerungen noch berücksichtigt werden. Besonders hervorzuheben ist die einen ähnlichen Untersuchungsgegenstand betreffende Veröffentlichung von Prof. Dr. Florian Becker zusammen mit Simon Meyer (AöR 147 [2022], S. 311–360), auf deren wesentliche Ergebnisse an geeigneten Stellen zumindest noch verwiesen werden konnte.

Für die Entstehung des Buches bin ich zahlreichen Personen zu Dank verpflichtet. Dies gilt zuvörderst für meinen Doktorvater Herrn Prof. Dr. Fabian Wittreck, bei dem ich mich herzlich für die Betreuung der Arbeit bedanke. Herrn Prof. Dr. Niels Petersen danke ich sehr für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Die Aufnahme in die Schriftenreihe der Studien zum europäischen und deutschen Öffentlichen Recht (EuDÖR) durch die Herausgeber Herrn Prof. Dr. Christian Calliess und Herrn Prof. Dr. Matthias Ruffert hat mich sehr geehrt. Dem Bundesministerium des Innern und für Heimat danke ich für die Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses.

Schließlich gilt mein besonderer Dank meiner Familie und meinen Freunden, die mir nicht nur während des Promotionsvorhabens stets zur Seite stehen. Gesondert erwähnen möchte ich meine Geschwister Maren und Thorsten, auf deren Unterstützung ich mich Zeit meines Lebens verlassen kann. Meiner Freundin Annika danke ich sehr dafür, dass sie mich seit nunmehr über zehn Jahren liebevoll begleitet.

Gewidmet ist die Arbeit meinen Eltern. Ihre Liebe und ihr in mich gesetztes Vertrauen haben es mir stets ermöglicht, meinen Lebensweg mit großer Zuversicht zu beschreiten. Hierfür bin ich unendlich dankbar.

Berlin, im Dezember 2023

Hendrik Philip Ehlers

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Einleitung	1
<i>A. Kontinuität und Wandel: Das Grundgesetz und der Schutz ausländischer juristischer Personen im Kontext der Internationalisierung</i>	1
<i>B. Erforderlichkeit eines Neuansatzes</i>	4
I. Überblick über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	4
II. Offene Fragen	6
<i>C. Bedeutung der Grundrechtsberechtigung für die Rechtsstellung ausländischer juristischer Personen</i>	9
<i>D. Gang der Untersuchung</i>	11
1. Kapitel: Die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen nach Maßgabe des Grundgesetzes unabhängig vom Inländervorbehalt	13
<i>A. Juristische Personen als Zuordnungssubjekte von Grundrechten</i>	13
<i>B. Begriff der juristischen Person</i>	15
I. Privatrechtssubjekte	17
1. Vollrechtsfähige Rechtssubjekte	17
2. Teilrechtsfähige Rechtssubjekte	17
3. Nicht rechtsfähige Rechtsgebilde und schlichte Personenmehrheiten ..	20
4. Organisationsformen ausländischen Rechts	21
5. Zeitlicher Schutzzumfang: Gründungsphase bis Liquidation	22
II. Juristische Personen des öffentlichen Rechts	22
<i>C. Wesensgemäße Anwendbarkeit der Grundrechte auf juristische Personen</i>	22

I.	Wesen der Grundrechte (Grundrechtsinhaltsseite)	23
1.	Wesen des jeweils anzuwendenden Einzelgrundrechts	23
2.	Wesen der Grundrechte in ihrer Gesamtheit	24
a)	Durchgriffsthese	25
b)	Grundrechtstypische Gefährdungslage	26
c)	Stellungnahme	29
II.	Wesen der juristischen Person (Grundrechtsträgerseite)	34
1.	Juristische Personen des Privatrechts in privater Trägerschaft	34
2.	Juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie privatrechtliche Rechtssubjekte, an denen der Staat beteiligt ist oder die öffentliche Aufgaben wahrnehmen	34
a)	Konzeption des Bundesverfassungsgerichts	35
aa)	Grundsatz der fehlenden Grundrechtsberechtigung	35
(1)	Juristische Personen des öffentlichen Rechts	35
(a)	Fehlendes personales Substrat	35
(b)	Konfusionsargument	36
(c)	Kompetenzkonfliktargument	36
(d)	Erstarrungsargument	36
(e)	Keine grundrechtstypische Gefährdungslage	37
(2)	Privatrechtssubjekte in ausschließlich staatlicher Trägerschaft	37
(3)	Privatrechtssubjekte in teilweiser staatlicher Trägerschaft	38
(4)	Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch Private	39
(a)	Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf Beliehene und Verwaltungshelfer	39
(b)	Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Private in sonstigen Fällen	40
bb)	Ausnahmsweise Zuerkennung der Grundrechtsfähigkeit	41
(1)	Geltung der Justizgrundrechte	41
(2)	Geltung der Grundrechte für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die unmittelbar einem grundrechtlich geschützten Lebensbereich zuzuordnen sind (Ausnahmetrias)	42
(a)	Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten	43
(b)	Staatliche Hochschulen	43
(c)	Kirchen und Religionsgemeinschaften	43
(3)	Weitere Ausnahmen	44
b)	Kritische Würdigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	44
aa)	Ablehnung der Durchgriffsthese	45
bb)	Fehlende Differenziertheit des Konfusionsarguments	45
cc)	Keine Beschränkung staatlicher Auseinandersetzungen auf Kompetenzkonflikte	50
dd)	Keine Gleichsetzung von Grundrechtsberechtigung und Erstarrung	51
ee)	Dogmatisch inkonsequente Zuerkennung von Ausnahmen	52

(1) Justizgrundrechte	53
(2) Ausnahmetrias	54
ff) Divergenz zum Grundrechtsschutz im europäischen Mehrebenensystem	54
c) Bestimmung der Grundrechtsberechtigung nach dem Maßstab einer grundrechtstypischen Gefährdungslage	55
<i>D. Zwischenergebnisse des 1. Kapitels</i>	59
 2. Kapitel: Der Inländervorbehalt des Art. 19 Abs. 3 GG	61
<i>A. Grammatikalische Auslegung</i>	61
<i>B. Systematische Auslegung</i>	62
<i>C. Historische Auslegung</i>	65
I. Historische Auslegung im engeren Sinne	66
1. Textbefunde der Weimarer Reichsverfassung	66
2. Rechtsprechung	67
3. Staatsrechtslehre	68
4. Bayerische Verfassung von 1919 (Bamberger Verfassung)	70
5. Schlussfolgerungen	71
II. Genetische Auslegung	71
1. Genese der Vorschrift	71
2. Schlussfolgerungen	73
<i>D. Teleologische Auslegung</i>	76
I. Normzweckbetrachtungen der Literatur	77
1. Wahrung eines fremdenrechtlichen Handlungsspielraums	77
2. „Verfassungsrechtliche Standortpflege“	78
3. Geringere Betroffenheit von der deutschen Hoheitsgewalt	78
4. Größere Machtstellung juristischer Personen	79
5. Ausreichender Schutz nach Maßgabe des einfachen Rechts	80
6. Möglichkeit der Gründung inländischer Tochtergesellschaften	80
II. Kritische Würdigung der Literaturansichten	80
1. Fehlende grundrechtstheoretische Rechtfertigung der Begrenzung der Grundrechtssubjektivität auf inländische juristische Personen	81
a) Unangemessenheit der Wahrung eines fremdenrechtlichen Handlungsspielraums	82
b) Systemfremdheit protektionistischer Erwägungen	87
2. Unvereinbarkeit des grundsätzlichen Ausschlusses der Grundrechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen mit der dogmatischen Herleitung des Grundrechtsschutzes juristischer Personen	88

a) Gleichstellung in- und ausländischer juristischer Personen bei Zugrundelegung eines individualistischen Begründungsansatzes . . .	88
b) Gleichstellung in- und ausländischer juristischer Personen bei einem Abstellen auf das Vorliegen einer grundrechtstypischen Gefährdungslage	89
aa) Kein Wegfall eines hinreichenden Subjektionsverhältnisses aufgrund einer vermeintlich geringeren Betroffenheit von der deutschen Hoheitsgewalt	89
bb) Kein Wegfall der Schutzbedürftigkeit aufgrund einer vermeintlich größeren Machtstellung juristischer Personen	91
cc) Kein Wegfall der Schutzbedürftigkeit wegen der Möglichkeit der Gründung inländischer Tochtergesellschaften	93
dd) Kein hinreichender Schutz durch das einfache Recht	94
III. Schlussfolgerungen	95
<i>E. Zwischenergebnisse des 2. Kapitels</i>	<i>96</i>
 3. Kapitel: Die Abgrenzung in- und ausländischer juristischer Personen	99
<i>A. Kriterium der Staatszugehörigkeit</i>	<i>99</i>
<i>B. Bestimmung der Inlandszugehörigkeit juristischer Personen im Sinne des Art. 19 Abs. 3 GG</i>	<i>102</i>
I. Sitztheorie	102
1. Anknüpfung an die Sitztheorie im internationalen Gesellschaftsrecht . .	104
a) Neuere Entwicklungen im internationalen Gesellschaftsrecht	106
aa) Rechtsprechung des EuGH zum Schutz der Sitzverlegung von Gesellschaften durch die Niederlassungsfreiheit	107
(1) Zuzug von Gesellschaften	107
(2) Wegzug von Gesellschaften	109
bb) Auswirkungen der Rechtsprechung auf das deutsche internationale Gesellschaftsrecht	111
(1) Auswirkungen im Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit	111
(a) Zuzug nach Deutschland	111
(b) Wegzug aus Deutschland	112
(2) Auswirkungen außerhalb des Anwendungsbereichs der Niederlassungsfreiheit	114
(a) Besonderheiten durch das EWR-Abkommens	115
(b) Besonderheiten durch sonstige völkerrechtliche Vereinbarungen	115
(c) Behandlung sonstiger Gesellschaften	116

b) Konsequenzen der neueren Entwicklungen im internationalen Gesellschaftsrecht	117
2. Gewährleistung einer gesteigerten Subjektion unter die deutsche Staatsgewalt	119
II. Alternative Anknüpfungskriterien	121
1. Anerkennungstheorie	121
2. Kontrolltheorie/Einflusstheorie	122
a) Generelle Anwendung der Theorie	122
b) Anwendung der Theorie zwecks Modifizierung der Sitztheorie	123
c) Bewertung	123
3. Dispositionstheorie/Ausgestaltungstheorie	126
4. Gründungstheorie (Inkorporationstheorie)	127
5. Subjektionsanknüpfung	129
6. Inlandstätigkeit	130
7. Kombinationstheorien	131
a) Verschärfte Sitztheorie	131
b) Kumulation der Sitz-, Gründungs- und Kontrolltheorie	132
8. Zwischenergebnis	132
III. Erfordernis einer Erweiterung der Sitztheorie	133
1. Abstellen auf den Satzungssitz einer juristischen Person	133
a) Bedeutung des Satzungssitzes im einfachen Recht	133
aa) Konvergenz zwischen einem inländischen Satzungssitz und der Verwendung einer Organisationsform deutschen Rechts	134
bb) Individualisierungsfunktion und Gründungsvoraussetzung	136
cc) Behördliche und gerichtliche Verfahrensvorschriften	137
dd) Materiell-rechtliches Anknüpfungskriterium	139
b) Eignung als Kriterium zur Bestimmung der Inländereigenschaft juristischer Personen im Sinne des Art. 19 Abs. 3 GG	140
aa) Hinreichend bestimmtes Abgrenzungskriterium	140
bb) Gewährleistung eines hinreichenden Subjektionsverhältnisses ..	140
(1) Rechtliche Verfasstheit und Zuordnung zur deutschen Rechtsordnung	140
(2) Subjektion unter die behördliche und gerichtliche Gewalt ...	141
(3) Anknüpfungskriterium für Freiheitsbeschränkungen	142
(4) Ergebnis	142
cc) Vermeidung prozessualer Schutzlücken	143
dd) Unionsrechtliche Anschlussfähigkeit	144
ee) Kein erhebliches Missbrauchsrisiko	145
ff) Keine bloße Anknüpfung an das einfache Recht	146
c) Ergebnis der alternativen Anknüpfung an den Satzungssitz	147
2. Abstellen auf eine organisatorisch hinreichend verfestigte Stellung im Inland	147
a) Anknüpfungspunkte in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	148

aa) Bedeutung inländischer Tätigkeitsstandorte für den Grundrechtsschutz	148
bb) Bewertung der Entscheidungen	149
b) Konkretisierung der Anforderungen an inländische Tätigkeitsstandorte	151
aa) Organisatorisch hinreichend verfestigte Stellung im Inland	152
(1) Festigkeit der Einrichtung: Konzentration von Sach- und Personalmitteln im Inland	152
(2) Auf Dauer angelegte Einrichtung	153
(3) Tatsächliche Ausübung einer Betätigung im Inland	153
(4) Erheblichkeit des Inlandsbezugs der Betätigung	154
bb) Fallgruppen	154
(1) Ort des tatsächlichen Tätigkeitsschwerpunkts (Hauptniederlassung)	154
(2) Sonstige organisatorisch hinreichend verfestigte Standorte im Inland (Zweigniederlassungen oder Agenturen)	155
c) Hinreichende Bestimmbarkeit der Abgrenzung	155
d) Ergebnis der alternativen Anknüpfung an eine organisatorisch hinreichend verfestigte Stellung im Inland	157
IV. Ergebnis zur Bestimmung der Inlandszugehörigkeit juristischer Personen im Sinne des Art. 19 Abs. 3 GG	157
<i>C. Zulässigkeit einer Berufung juristischer Personen auf die Deutschengrundrechte</i>	<i>158</i>
I. Anwendbarkeit der Deutschengrundrechte auf juristische Personen im Wege der teleologischen Reduktion	158
II. Bestimmung der Deutscheigenschaft juristischer Personen	160
1. Bisherige Praxis	160
2. Differenzierung zwischen der Inlandseigenschaft und der Deutscheigenschaft juristischer Personen	161
3. Maßgeblichkeit eines inländischen Verwaltungs- und Sitzungssitzes ..	162
<i>D. Zwischenergebnisse des 3. Kapitels</i>	<i>163</i>
 4. Kapitel: Die Anwendbarkeit einzelner Grundrechte auf ausländische juristische Personen	165
 <i>A. Keine Anwendbarkeit der ihrem Wesen nach nicht auf juristische Personen anwendbaren Grundrechte</i>	<i>165</i>
I. Unanwendbare Grundrechte	165
II. Prinzipiell anwendbare Grundrechte	167
III. Grenzfälle	169
1. Allgemeines Persönlichkeitsrecht	169

2. Spezielle Gleichheitsrechte des Art. 3 Abs. 3 GG	171
3. Grundrechtsgleiche Rechte der Art. 20 Abs. 4 sowie Art. 33 GG	172
<i>B. Keine Anwendbarkeit der Deutschengrundrechte</i>	<i>173</i>
<i>C. Verfahrensrechte</i>	<i>173</i>
I. Sonderstellung der Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG, Art. 103 Abs. 1 GG	174
1. Anwendbarkeit auf ausländische juristische Personen	174
2. Dogmatische Herleitung	174
a) Objektive Verfahrensgrundsätze	174
b) Teleologische Reduktion	175
c) Unanwendbarkeit des Art. 19 Abs. 3 GG aus systematischen Gründen	177
d) Rechtsstaatliches Verfahrensgebot	178
II. Sonstige Verfahrensrechte	179
1. Strafprozessuale Gewährleistungen	179
a) Gesetzlichkeitsprinzip bei Bestrafungen und Verbot der Mehrfachbestrafung (Art. 103 Abs. 1 und 2 GG)	179
b) Nemo tenetur-Grundsatz	181
2. Petitionsrecht (Art. 17 Abs. 1 GG)	182
3. Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG)	183
4. Allgemeiner Justizgewährungsanspruch	186
5. Willkürverbot	187
<i>D. Sonstige Grundrechte</i>	<i>188</i>
I. Anwendbarkeit der Jedermanngrundrechte	189
II. Herleitung einer subjektiven Rechtsstellung aus objektiv-rechtlichen Grundrechtsgehalten	191
III. Grundrechtsberechtigung bei inländergleicher Gewaltunterwerfung und wirtschaftlicher Betätigung im Inland	192
IV. Grundrechtsberechtigung des Kollektivs ohne Rückgriff auf Art. 19 Abs. 3 GG	194
1. Lehre von den Doppelgrundrechten	194
a) Erfasste Grundrechte	194
b) Anwendung auf ausländische juristische Personen	196
c) Bewertung der Lehre von den Doppelgrundrechten	197
aa) Ambivalente Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ..	197
bb) Kritik der Literatur	198
cc) Differenzierte Beurteilung der in Betracht kommenden Grundrechte	199
(1) Gewährleistungen des Art. 5 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 S. 1 Var. 2 GG	199
(2) Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG)	200
(3) Religion- und Weltanschauungsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG)	201

(a) Verhältnis zu den Weimarer Kirchenartikeln (Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 ff. WRV)	201
(b) Berechtigte der korporativen Religionsrechte der Weimarer Kirchenartikel (insbesondere Art. 137 Abs. 3 WRV)	204
(c) Konsequenzen für die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen	205
2. Sonstige korporativ wahrnehmbare Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte außerhalb des Anwendungsbereichs des Art. 19 Abs. 3 GG	206
a) Recht auf Religionsunterricht (Art. 7 Abs. 3 S. 1 und 2 GG)	206
b) Spezielle Gleichheitssätze des Art. 3 Abs. 3 GG (Glaube und religiöse Anschauungen) sowie des Art. 33 Abs. 3 GG	208
V. Anwendbarkeit des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG)	209
VI. Anwendbarkeit der Kommunikationsgrundrechte (Art. 5 Abs. 1 GG)	211
VII. Anwendbarkeit des Auffanggrundrechts der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG)	214
<i>E. Zwischenergebnisse des 4. Kapitels</i>	218
 5. Kapitel: Die Grundrechtsberechtigung fremdstaatlich beherrschter juristischer Personen	219
 <i>A. Eingrenzung der Problemstellung</i>	219
<i>B. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts</i>	220
I. Anwendbarkeit der Verfahrensrechte	221
II. Anwendbarkeit sonstiger Grundrechte (Entscheidung zur 13. Atomgesetz-Novelle)	221
1. Keine abschließende Klärung nach Maßgabe des Grundgesetzes	222
2. Grundrechtsberechtigung aufgrund der besonderen Umstände des Falles nach Maßgabe einer europa- und völkerrechtskonformen Auslegung	223
3. Entsprechende Geltung der Grundsätze bei nicht vollständiger, sondern bloß überwiegender staatlicher Beherrschung	224
4. Offene Fragen	225
<i>C. Kritische Würdigung</i>	225
I. Unterschiedliche Rezeption der Rechtsprechung in der Literatur	225
II. (Fehlende) Übertragbarkeit der Argumente gegen eine Grundrechtsberechtigung inländischer juristischer Personen des öffentlichen Rechts beziehungsweise von der Bundesrepublik beherrschter privatrechtlicher Rechtsträger	226

1. Keine Geltung des Konfusionsarguments	227
2. Keine Geltung des Kompetenzkonfliktarguments	228
3. Keine Geltung des Erstarrungsarguments	229
4. Erfordernis der wesensgemäßen Anwendbarkeit der Grundrechte	229
a) Zugrundelegung der Durchgriffsthese	229
b) Zugrundelegung einer grundrechtstypischen Gefährdungslage	230
aa) Keine grundrechtstypische Gefährdungslage im Bereich des hoheitlichen Handelns (acta iure imperii)	230
(1) Souveräne Gleichheit der Staaten und Grundsatz der Staatenimmunität	230
(2) Konsequenzen für das Vorliegen einer grundrechtstypischen Gefährdungslage	233
bb) Grundrechtstypische Gefährdungslage im Bereich des privatwirtschaftlichen Handels (acta iure gestionis)	234
III. Konsequenzen für die Grundrechtsberechtigung fremdstaatlich beherrschter juristischer Personen	236
1. Konsequenzen im Falle der Zugrundelegung der Durchgriffsthese	236
2. Konsequenzen im Falle des Abstellens auf das Vorliegen einer grundrechtstypischen Gefährdungslage	237
3. Einordnung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	238
<i>D. Zwischenergebnisse des 5. Kapitels</i>	239

6. Kapitel: Der Schutz juristischer Personen durch das Primärrecht der Europäischen Union und die Grundrechts- berechtigung nach dem Grundgesetz 241

<i>A. Schutz juristischer Personen durch die Grundfreiheiten</i>	241
I. Vorbemerkungen	241
II. Juristische Personen des Privatrechts in privater Trägerschaft	242
1. Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit	242
a) Begriff der Gesellschaft	243
aa) Organisatorisch hinreichend verfestigte Organisationseinheiten	243
bb) Verfolgung eines Erwerbszwecks	243
b) Zugehörigkeit der juristischen Person zur Europäischen Union	244
aa) Gründung nach dem Recht eines Mitgliedstaates	244
bb) Satzungsmäßiger Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Europäischen Union	245
c) Erfordernis einer Ansässigkeit im Unionsgebiet	246
2. Sonstige Grundfreiheiten	249
a) Produktverkehrsfreiheiten	249
b) Arbeitnehmerfreizügigkeit	250

III. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts in überwiegend staatlicher Trägerschaft	251
IV. Juristische Personen aus Drittstaaten	255
1. Personenverkehrsfreiheiten	255
2. Produktverkehrsfreiheiten	258
<i>B. Schutz juristischer Personen durch das allgemeine Diskriminierungsverbot</i>	<i>259</i>
I. Vorbemerkungen	259
II. Unionszugehörige juristische Personen privater und staatlicher Provenienz	262
III. Juristische Personen aus Drittstaaten	262
<i>C. Schutz juristischer Personen durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union</i>	<i>264</i>
I. Vorbemerkungen	264
II. Juristische Personen des Privatrechts in privater Trägerschaft	272
1. Juristische Personen und sonstige Personenmehrheiten	273
2. Unionszugehörigkeit	273
3. Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung des Grundrechtskatalogs	274
a) Keine Anwendbarkeit der nur für „Menschen“ geltenden Grundrechte	274
b) Sonstige nicht auf juristische Personen anwendbare Grundrechte	275
c) Auf juristische Personen anwendbare Grundrechte	277
d) Grenzfälle	278
III. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts in überwiegend staatlicher Trägerschaft	280
1. Rechtsprechung der Unionsgerichte	281
2. Meinungsstand in der Literatur	282
a) Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	282
b) Abstellen auf das Vorliegen einer grundrechtstypischen Gefährdungslage	284
c) Stellungnahme	285
IV. Juristische Personen aus Drittstaaten	287
<i>D. Einwirkung des primären Unionsrechts auf die Grundrechtsberechtigung ausländischer juristischer Personen nach dem Grundgesetz</i>	<i>288</i>
I. Grundfreiheiten und allgemeines Diskriminierungsverbot	288
1. Inländerklausel des Art. 19 Abs. 3 GG als ungerechtfertigte Diskriminierung	289
2. Zum Erfordernis eines hinreichenden Inlandsbezugs	290
3. Methodische Berücksichtigung des unionsrechtlichen Befunds	291
a) Ambivalente Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	291

b) Abweichende Literaturansichten	291
c) Stellungnahme	292
4. Konsequenzen für die Grundrechtsberechtigung ausländischer juristischer Personen	293
a) Unionszugehörige juristische Personen des Privatrechts in privater Trägerschaft	293
b) Juristische Personen aus Drittstaaten	294
c) Juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts in überwiegend staatlicher Trägerschaft ..	295
aa) Zugrundelegung der Durchgriffsthese	295
(1) Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Einwirkung der Grundfreiheiten auf den Grundrechtsschutz inländischer fremdstaatlich beherrschter juristischer Personen	295
(2) Kritische Würdigung	296
(a) Grundsätzlich keine Diskriminierung fremdstaatlich beherrschter juristischer Personen	296
(b) Keine Beschränkung der Grundfreiheiten	296
(3) Ausnahmsweise bestehende Diskriminierung ausländischer juristischer Personen fremdstaatlicher Provenienz	299
bb) Abstellen auf das Vorliegen einer grundrechtstypischen Gefährdungslage	299
cc) Ergebnis	300
5. Anwendung der Deutschengrundrechte auf ausländische juristische Personen	301
II. Charta der Grundrechte der Europäischen Union	302
<i>E. Zwischenergebnisse des 6. Kapitels</i>	<i>304</i>

7. Kapitel: Der Schutz juristischer Personen durch das Völkerrecht und die Grundrechtsberechtigung nach dem Grundgesetz	309
---	-----

<i>A. Schutz juristischer Personen durch die Europäische Menschenrechtskonvention</i>	<i>310</i>
I. Vorbemerkungen	310
II. Juristische Personen des Privatrechts in privater Trägerschaft	312
1. Erfasster Personenkreis nach Art. 1 EMRK	312
2. Juristische Personen als Berechtigte der Eigentumsgarantie des Art. 1 Abs. 1 S. 1 Protokoll Nr. 1 zur EMRK	313
3. Individualbeschwerdeberechtigung gem. Art. 34 S. 1 EMRK	313
4. Berechtigung unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Vertragsstaat	314
5. Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung der Konventionsrechte	314
a) Nicht auf juristische Personen anwendbare Konventionsrechte	315

b) Auf juristische Personen anwendbare Konventionsrechte	317
c) Grenzfälle	318
III. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts in überwiegend staatlicher Trägerschaft	319
1. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ..	320
2. Meinungsstand in der Literatur	322
a) Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ..	322
b) Abstellen auf das Vorliegen einer grundrechtstypischen Gefährdungslage	323
c) Stellungnahme	323
IV. Juristische Personen aus Drittstaaten	324
<i>B. Schutz juristischer Personen durch sonstige völkerrechtliche Verträge</i>	
I. Bedeutsame Rechtsgewährleistungen völkerrechtlicher Verträge	326
1. Grundsatz der Nichtdiskriminierung	326
a) Grundsatz der Meistbegünstigung	327
b) Grundsatz der Inländergleichbehandlung	328
2. Grundsätze der gerechten und billigen Behandlung sowie des vollen Schutzes und der Sicherheit	328
3. Schutz vor Enteignungen	330
4. Schutz des freien Kapitalverkehrs	330
5. Schirmklauseln	331
II. Juristische Personen als Begünstigte	331
<i>C. Schutz juristischer Personen durch das Völkergewohnheitsrecht und die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Völkerrechts</i>	
I. Inhalt des fremdenrechtlichen Mindeststandards	333
II. Juristische Personen als Begünstigte	334
<i>D. Einwirkung des Völkerrechts auf die Grundrechtsberechtigung ausländischer juristischer Personen nach dem Grundgesetz</i>	
I. Völkervertragliche Diskriminierungsverbote	335
1. Grundrechtsschutz ausländischer juristischer Personen im Lichte völkervertraglicher Gewährleistungen der Inländergleichbehandlung und Meistbegünstigung	336
2. Auswirkungen auf die Rechtslage nach Maßgabe des Grundgesetzes ..	338
a) Völkerrechtliche Verträge der Bundesrepublik Deutschland	338
aa) Normhierarchische Vorrangstellung der Verfassung	338
bb) Normzweckorientierte Erweiterung des Grundrechtsschutzes	340
cc) Stellungnahme	341
b) Völkerrechtliche Verträge der Europäischen Union	342
II. Europäische Menschenrechtskonvention	344

III. Völkergewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze des Völkerrechts	348
<i>E. Zwischenergebnisse des 7. Kapitels</i>	<i>349</i>
 Fazit und rechtspolitischer Ausblick	 353
 Literaturverzeichnis	 361
Sachverzeichnis	387

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Die Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
ASOG Bln.	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
Aufl.	Auflage
AVR	Archiv des Völkerrechts
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
BauGB	Baugesetzbuch
BbgVerfG	Verfassungsgericht des Landes Brandenburg
Bd.	Band
BDGVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Beschl.	Beschluss
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BImAG	Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BIT	Bilateral Investment Treaties
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
C. D. Cal.	United States District Court for the Central District of California
ca.	circa

CETA	Comprehensive Economic and Trade Agreement
d. h.	das heißt
ders.	derselbe
dies.	dieselben
Dig.	Digesten
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DRBEG	Gesetz zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Drs.	Drucksache
DStR	Deutsches Steuerrecht
DSU	Dispute Settlement Understanding
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
ebda.	ebenda
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
Einl.	Einleitung
EJIL	European Journal of International Law
ELJ	European Law Journal
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EnWZ	Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft
EU	Europäische Union
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuGVVO	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWK-Abkommen	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f.	folgende(r)
F. Supp.	Federal Supplement
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
ff.	folgende (Plural)
FGO	Finanzgerichtsordnung
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GATS	General Agreement on Trade in Services
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
gem.	gemäß
GenG	Genossenschaftsgesetz
GewArch.	Gewerbearchiv
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GO	Gemeindeordnung
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union

GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in der Praxis
GRUR-RS	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Rechtsprechungssammlung
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
h. M.	herrschende Meinung
Hess.	Hessen
HFR	Humboldt Forum Recht
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
ICS	Investment Court System
ICSID	International Centre for Settlement of Investment Disputes
IGH-Statut	Statut des Internationalen Gerichtshofs
insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
JA	Juristische Ausbildung
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JURA	Juristische Arbeitsblätter
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LCIA	London Court of International Arbitration
LG	Landgericht
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MMR	Multimedia und Recht
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
n. F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift, Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Rechtsprechungs-Report
NWVB.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PartGG	Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe
ProVG	Preußisches Oberverwaltungsgericht
RdE	Recht der Energiewirtschaft
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung

RuP	Recht und Politik
RW	Rechtswissenschaft
S.	Seite, Satz
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
sog.	sogenannt(e/er/es)
st.	ständige
StGB	Strafgesetzbuch
u. a.	unter anderem
U. S.	United States
UAbs.	Unterabsatz
UN-Charta	Charta der Vereinten Nationen
UrhG	Urheberrechtsgesetz
Urt.	Urteil
v.	von/vom/versus
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen
Var.	Variante
VerwArch.	Verwaltungsarchiv
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkung
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WTO	World Trade Organization
z. B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZfP	Zeitschrift für Politik
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZP	Zusatzprotokoll
ZPO	Zivilprozessordnung
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht – Rechtsprechungsdienst
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

Einleitung

A. Kontinuität und Wandel: Das Grundgesetz und der Schutz ausländischer juristischer Personen im Kontext der Internationalisierung

Während der Entstehung der vorliegenden Arbeit im Jahr 2019 hat das Grundgesetz seinen siebzigjährigen Bestand gefeiert. Dieses Jubiläum wurde vielfach zum Anlass genommen, um einen überwiegend wohlwollenden Blick auf die deutsche Verfassung zu werfen¹. Das Grundgesetz gilt nicht nur in Fachkreisen als Erfolgsgeschichte und wird mitunter gar als „beste Verfassung der Welt“² gewürdigt. Trotz der langjährigen Geltungsdauer ist das Grundgesetz nicht aus der Zeit gefallen, sondern hat sich seit seinem Inkrafttreten am 23. Mai 1949 fortlaufend den tatsächlichen und rechtlichen Änderungen des Verfassungsumfelds angepasst. Die Adaption an sich stetig ändernde Rahmenbedingungen erfolgt dabei überwiegend im Wege der Verfassungsinterpretation, bei der dem Bundesverfassungsgericht die Letztentscheidungskompetenz zukommt. Anders als oftmals die US-amerikanische Verfassung wird das Grundgesetz nicht statisch gemäß dem ursprünglichen Willen des Verfassungsgebers ausgelegt („Originalismus“)³, sondern als „living instrument“ verstanden, welches die in ihm zum Ausdruck kommende Werteordnung im Kontext des jeweiligen gesellschaftlichen Lebens und der konkreten geschichtlichen Situation zur Geltung zu bringen hat⁴. Die notwendige Abstraktheit verfassungsrechtlicher Bestimmungen ermöglicht und erfordert es, ihre Wertungen im Rahmen der Rechtssetzung und -anwendung stetig zu konkretisieren und aktualisieren. Im Wandel der Zeit kann gar der Bedeutungsgehalt einer Verfassungsnorm bei gleichbleibendem Verfassungstext im Wege der Verfassungsinterpretation abgeändert oder durch neue, zuvor nicht enthaltene Inhalte angereichert werden, soweit die nur unge-

¹ Siehe nur *J. Ipsen*, RuP, Beiheft 4 (2020), S. 17 ff.; *Lepsius*, RuP, Beiheft 4 (2020), S. 27 ff.; *Steiner*, JURA 2019, S. 441 ff. sowie die Beiträge in Heinig/Schorkopf (Hrsg.), 70 Jahre Grundgesetz.

² *Anger*, Handelsblatt v. 23.8.2018.

³ Siehe hierzu nur *Heun*, in: ders. (Hrsg.), Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit im Vergleich, S. 213 (213 ff.).

⁴ Siehe nur BVerfG (Zweiter Senat), Beschl. v. 14.1.2020, 2 BvR 2055/16, BeckRS 2020, 3194, Rn. 101 m. w. N.

nau abgesteckten Grenzen des methodisch Vertretbaren gewahrt werden⁵. Diese nicht unproblematische „Sinnänderung ohne Textänderung“⁶ wird in der Staatsrechtswissenschaft mit dem oszillierenden Begriff des „Verfassungswandels“⁷ umschrieben. Der Akt der Verfassungsinterpretation beschränkt sich damit nicht auf die bloße Rechtsanwendung, sondern enthält stets auch ein rechtsschöpferisches Element, in dem der Inhalt der zu interpretierenden Norm nicht als gegeben vorausgesetzt, sondern im Prozess der Rechtsanwendung ausgeformt wird⁸.

Soweit die weitreichenden Interpretationsspielräume nicht genügen, um auf wandelnde Anforderungen angemessen reagieren zu können, steht es dem verfassungsändernden Gesetzgeber mit Ausnahme der in Art. 79 Abs. 3 GG genannten Kernbestimmungen frei, das Grundgesetz unter den verhältnismäßig geringen Anforderungen einer qualifizierten Mehrheit in Bundestag und Bundesrat (Art. 79 Abs. 2 GG) durch eine ausdrückliche Textänderung (Art. 79 Abs. 1 S. 1 GG) anzupassen⁹. Von dieser Möglichkeit wurde in der Vergangenheit in ganz erheblichem Umfang Gebrauch gemacht. Bisher ist das Grundgesetz durch 68 Gesetze geändert worden¹⁰. Im Vergleich dazu wurde etwa die US-amerikanische Verfassung in ihrer mehr als zweihundertjährigen Geschichte lediglich 18 Mal geändert. Die Möglichkeit, Grundgesetzänderungen vornehmen zu können, ist einerseits erforderlich, um die Entwicklungsoffenheit und Zeitgemäßheit der Verfassungsordnung zu wahren und so ihren Fortbestand zu gewährleisten¹¹. Andererseits ist bei Anpassungen des Grundgesetzes Vorsicht

⁵ Siehe zum Wandel der Verfassung und dessen Grenzen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts *Voßkuhle*, JuS 2019, S. 417 (418 ff.). Siehe zu den Grenzen des Verfassungswandels auch *Walter*, AöR 125 (2000), S. 517 (540 ff.).

⁶ Siehe nur *Dreier*, in: Behrends/Sellert (Hrsg.), *Der Kodifikationsgedanke und das Modell des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)*, S. 119 (138); *Wahl*, in: ders. (Hrsg.) *Verfassungsänderung, Verfassungswandel, Verfassungsinterpretation*, S. 29 (43); *Voßkuhle*, JuS 2019, S. 417 (418).

⁷ Siehe zu dem Begriff nur *Häberle*, ZfP 21 (1974), S. 111 (129 ff.); *Böckenförde*, Staat, Nation, Europa, S. 141 ff. (Anmerkungen zum Begriff Verfassungswandel); *Walter*, AöR 125 (2000), S. 517 (517 ff.); *Voßkuhle*, *Der Staat* 42 (2004), S. 450 (450 ff.); *Wahl*, in: ders. (Hrsg.) *Verfassungsänderung, Verfassungswandel, Verfassungsinterpretation*, S. 29 (43 ff.); *Badura*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland XII*, § 270 Rn. 14 ff.; *Würtenberger*, *Der Staat*, Beiheft 20 (2012), S. 287 (287 ff.); *Michael*, RW 5 (2014), S. 426 (426 ff.); *Volkman*, JZ 2018, S. 265 (268 ff.); *Voßkuhle*, JuS 2019, S. 417 (418). Den Begriff in Gänze ablehnend: *Gärditz*, in: Herdegen/Masing/Poscher/ders. (Hrsg.), *Handbuch des Verfassungsrechts*, § 4 Rn. 50.

⁸ *Hesse*, *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Rn. 60; *Volkman*, JZ 2018, S. 265 (268 f.); *Voßkuhle*, JuS 2019, S. 417 (417).

⁹ Von einer vergleichsweise einfachen Änderbarkeit des Grundgesetzes geht etwa auch *Dreier*, Evangelischer Pressedienst, Dokumentation Nr. 7/2020, S. 13 (19) aus.

¹⁰ Zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 82) v. 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478). Siehe für einen (fast) aktuellen Überblick über die bisherigen Grundgesetzänderungen: *Volkman*, JZ 2018, S. 265 (266 ff.).

¹¹ Siehe zur Bedeutung von Verfassungsänderungsklauseln für die Langlebigkeit einer Verfassung *Lukan*, DÖV 2019, S. 811 (814 f.); *Dreier*, Evangelischer Pressedienst, Dokumentation Nr. 7/2020, S. 13 (13). Siehe auch *Ginsburg/Huq*, *How to Save a Constitutional Demo-*

geboten. Verfassungsrechtliche Kontinuität kann zur Akzeptanz von und Identifikation mit der Verfassung beitragen und dadurch eine stabilisierende Wirkung entfalten¹². Ferner sind – sprachlich wie inhaltlich – bei Weitem nicht alle bisherigen Änderungsgesetze gelungen¹³ und es besteht die Gefahr, das Grundgesetz durch immer neue Themenfelder zu überfrachten. Beispielhaft sei auf die Diskussion zur Aufnahme von Kinderrechten hingewiesen¹⁴.

Zu den größten Herausforderungen an die Adaptionfähigkeit des Grundgesetzes zählte und zählt die zunehmende Internationalisierung und insbesondere Europäisierung sämtlicher Lebensbereiche. Die Dynamik dieser Entwicklung war für den Verfassungsgeber im Jahre 1949 so nicht absehbar und wurde folglich nur unzureichend vom Grundgesetz erfasst. Es ist sowohl die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts als Letztinterpret des Grundgesetzes als auch des verfassungsändernden Gesetzgebers, auf die geänderten internationalen Rahmenbedingungen angemessen zu reagieren, um die Zeitgemäßheit des Grundgesetzes zu wahren. Dieser Verantwortung versuchen die maßgeblichen Verfassungsorgane nachzukommen, wie die einschlägigen Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts¹⁵ sowie die diversen Verfassungsänderungen¹⁶ in diesem Zusammenhang zeigen.

Zu den Konsequenzen einer voranschreitenden Internationalisierung gehört es, dass sich in Deutschland vermehrt ausländische juristische Personen in vornehmlich wirtschaftlicher, aber auch in sonstiger Weise betätigen. Dies wirft die Frage auf, inwieweit sie sich dabei auf den Schutz der Grundrechte des Grundgesetzes berufen können. Im Zuge dieser Entwicklung hatte das Bundesverfassungsgericht jüngst etwa über die Grundrechtsfähigkeit einer amerikanischen Großkanzlei¹⁷ sowie eines vom schwedischen Staat beherrschten Energieunternehmens¹⁸ zu entscheiden. Der Parlamentarische Rat hat der Frage der Grundrechtsberechtigung¹⁹ ausländischer juristischer Personen noch wenig Bedeutung beigemessen und lediglich festgestellt, dass

crazy, S. 173 („A constitution that is too rigid invites its own replacement because it cannot cope with exogenous shocks“).

¹² Vgl. nur *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland I, S. 87 („Allzu viele Verfassungsänderungen schaden dem Ansehen einer Verfassung“).

¹³ Kritisch etwa *Maurer*; in: FS Heckel, S. 821 (821 ff., insb. 822); *Dreier*, Evangelischer Pressedienst, Dokumentation Nr. 7/2020, S. 13 (18 f.).

¹⁴ Vgl. *Lepsius*, RuP, Beiheft 4 (2020), S. 27 (35).

¹⁵ Siehe nur BVerfGE 37, 271; 73, 339; 123, 267; 126, 286; 129, 78; 134, 366; 142, 123; 146, 216 sowie jüngst BVerfG (Erster Senat), NJW 2020, 300; NJW 2020, 314; BVerfG NVwZ 2020, 857.

¹⁶ Siehe etwa die Gesetze zur Änderung des Grundgesetzes v. 21.12.1992 (BGBl. I S. 2086), 29.11.2000 (BGBl. I S. 1633), 8.10.2008 (BGBl. I S. 1926). Siehe auch den Überblick zu den Verfassungsänderungen als Reaktion auf die Internationalisierung von *Würtenberger*, Der Staat, Beiheft 20 (2012), S. 287 (292 ff.).

¹⁷ BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), NJW 2018, 2392.

¹⁸ BVerfGE 143, 246.

¹⁹ Synonym werden die Begriffe der „Grundrechtsfähigkeit“, „Grundrechtsträgerschaft“

„kein Anlaß bestehen [dürfte], auch ausländischen juristischen Personen den verfassungsmäßigen Schutz der Grundrechte zu gewähren“²⁰.

Dieser lapidare Befund ist angesichts der seitdem erfolgten europäischen und internationalen Integration unzureichend und würde in der Form heutzutage aller Voraussicht nach nicht mehr getroffen werden. Nachfolgend soll untersucht werden, inwieweit ausländischen juristischen Personen – insbesondere aufgrund der Einbettung des Grundgesetzes in den europäischen und internationalen Rechtsrahmen – Grundrechtsschutz zu gewähren ist.

B. Erforderlichkeit eines Neuansatzes

I. Überblick über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Auf den ersten Blick scheint die Rechtslage weitestgehend geklärt. Nach Art. 19 Abs. 3 GG gelten die Grundrechte auch für „inländische“ juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Dies legt nahe, dass ausländische juristische Personen gerade nicht zu den Berechtigten der Grundrechte zählen. So entspricht es nach anfänglichem Zögern²¹ auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts²² und der ihr im Wesentlichen folgenden Literatur²³, dass sich ausländische juristische Personen grundsätzlich nicht auf materielle Grundrechte berufen können. Der Wortlaut und Sinn des Art. 19 Abs. 3 GG sollen eine ausdehnende Auslegung auf ausländische juristi-

oder „Grundrechtssubjektivität“ verwendet: vgl. *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 19 Abs. 3 GG Rn. 1.

²⁰ Drs. Nr. 370, zitiert nach Deutscher Bundestag/Bundesarchiv (Hrsg.), *Der Parlamentarische Rat 1948–1949*, Bd. 5/II, S. 886.

²¹ BVerfGE 12, 6 (8), „Wenn aus dieser Vorschrift überhaupt zu folgern sein sollte, daß ausländische juristische Personen nicht Träger von Grundrechten sein können, so könnte das jedenfalls nur für die in Abschnitt I des Grundgesetzes gewährten Rechte gelten“. Ähnlich BVerfGE 18, 441 (447, „Ob die von einer ausländischen juristischen Person erhobene Verfassungsbeschwerde mit Rücksicht auf Art. 19 Abs. 3 GG auch insoweit zulässig ist, als die Verletzung von Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 14 GG gerügt wird, kann im summarischen Verfahren nach § 24 BVerfGG dahingestellt bleiben“). Wiederum an diese Linie anknüpfend BVerfGE 64, 1 (11, „Die Frage, ob und gegebenenfalls welche der im ersten Abschnitt des Grundgesetzes gewährleisteten Rechte ausländischen juristischen Personen zustehen, braucht im vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden“).

²² BVerfGE 21, 207 (208 f.); 23, 229 (236); 100, 313 (364); 153, 182 (254 Rn. 186); BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), NVwZ 2008, 670 (670); BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), NJW 2018, 2392 (2393). Siehe zuletzt BVerfG (Zweiter Senat), GRUR 2023, 549 (550).

²³ Siehe nur *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 19 Abs. 3 GG Rn. 76 ff.; *Dreier*, in: ders., Art. 19 Abs. 3 GG Rn. 79 ff.; *Huber*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Art. 19 GG Rn. 293 ff.; *Sachs*, in: ders., Art. 19 GG Rn. 51 ff.; *Kahl/Hilbert*, in: Bonner Kommentar, Art. 19 Abs. 3 GG Rn. 323 ff.; *Jarass*, in: ders./Pieroth, Art. 19 GG Rn. 21 ff.

sche Personen im Hinblick auf materielle Grundrechte verbieten²⁴. Ihnen stünden lediglich die grundrechtsgleichen Verfahrensrechte der Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG (Garantie des gesetzlichen Richters) und Art. 103 Abs. 1 GG (Anspruch auf rechtliches Gehör) zu²⁵. Diese zählen nach Auffassung des Gerichts nicht zu den Grundrechten im Sinne von Art. 19 Abs. 3 GG und gewährleisten auch nach ihrem Inhalt keine Individualrechte nach Art. 1 bis 17 GG, sondern enthalten objektive Verfahrensgrundsätze, die für alle gerichtlichen Verfahren gelten und daher jedem zugutekommen müssen, der nach den Verfahrensnormen parteifähig ist oder von dem Verfahren unmittelbar betroffen ist²⁶.

Anders stellt sich die Rechtslage nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dagegen für juristische Personen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union dar. Aufgrund des Anwendungsvorrangs der Grundfreiheiten (Art. 26 Abs. 2 AEUV) und des allgemeinen Diskriminierungsverbots (Art. 18 AEUV) sei eine unionsrechtlich veranlasste Anwendungserweiterung des deutschen Grundrechtsschutzes auf juristische Personen aus der Europäischen Union erforderlich, soweit die betroffene juristische Person im Anwendungsbereich des Unionsrechts tätig werde und einen hinreichenden Inlandsbezug aufweise, der die Geltung der Grundrechte in gleicher Weise wie für inländische juristische Personen geboten erscheinen lasse²⁷. Die Erweiterung sei indes nicht auf sonstige völkervertragliche Vereinbarungen übertragbar, da völkerrechtliche Verträge im Rang eines einfachen Gesetzes unterhalb der Verfassung stünden und es außerhalb der Europäischen Union zu keiner mit dieser vergleichbaren Vertrags- und Rechtsentwicklung gekommen sei²⁸.

Die Zuordnung juristischer Person zum In- oder Ausland beurteilt das Bundesverfassungsgericht anhand ihres Sitzes, unabhängig von der Staatsange-

²⁴ BVerfGE 21, 207 (209); BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), NVwZ 2008, 670 (670); BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), NJW 2018, 2392 (2393). Siehe zuletzt BVerfG (Zweiter Senat), GRUR 2023, 549 (550).

²⁵ BVerfGE 12, 6 (8); 18, 441 (447); 21, 362 (373); 64, 1 (11); BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), NVwZ 2008, 670 (670); BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), NJW 2018, 2392 (2393). Siehe zuletzt BVerfG (Zweiter Senat), GRUR 2023, 549 (551).

²⁶ BVerfGE 12, 6 (8); BVerfGE 18, 441 (447); 21, 362 (373); BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), NVwZ 2008, 670 (670); BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), NJW 2018, 2392 (2393).

²⁷ BVerfGE 129, 78 (97 ff.); BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), NJW 2018, 2392 (2393); BVerfG NJW 2020, 2235 (2237 f.). Noch offengelassen durch BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), NJW 2004, 3031 (3031); NVwZ 2008, 670 (670). Siehe zuletzt BVerfG (Zweiter Senat), GRUR 2023, 549 (550).

²⁸ So die verallgemeinerungsfähigen Ausführungen im Hinblick auf die Inländergleichbehandlungsklauseln im Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 29. Oktober 1954: BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), NJW 2018, 2392 (2394). Siehe zuletzt auch BVerfG (Zweiter Senat), GRUR 2023, 549 (550 f.).

hörigkeit der hinter ihr stehenden natürlichen Personen (sog. Sitztheorie²⁹)³⁰. Maßgeblich sei hierbei der Hauptverwaltungssitz, als der Ort, an dem das oberste Verwaltungsorgan die Mehrheit seiner Geschäftsführungsentscheidungen trifft³¹. International tätige juristische Person verfügen damit nur dann über einen inländischen Sitz, wenn die Mehrheit der Entscheidungen über die Geschäftsführung im Inland getätigt werden³². In einer wenig beachteten Kammerentscheidung hat das Bundesverfassungsgericht zudem entschieden, dass die Verfassungsbeschwerde einer international tätigen Anwaltssozietät gegen eine staatsanwaltliche Durchsuchung zweier inländischer Kanzleistandorte

„[a]ngesichts dieser Betroffenheit sowie der organisatorisch eigenständigen Stellung und des inländischen Tätigkeitsmittelpunkts [...] an beiden Standorten [...] wie die von einer inländischen juristischen Person erhobene Verfassungsbeschwerde (Art. 19 III GG) zu behandeln [sei]“³³.

II. Offene Fragen

In Anbetracht der ausdifferenzierten Judikatur des Bundesverfassungsgerichts stellt sich die Frage, ob die Grundrechtsberechtigung ausländischer juristischer Personen einer weiteren Untersuchung bedarf. Anlass dazu besteht, weil die Rechtslage keineswegs so geklärt ist, wie dies auf den ersten Blick erscheinen mag.

So ist bereits fraglich, welchen Telos der Inländervorbehalt des Art. 19 Abs. 3 GG verfolgt. Den Beratungen des Parlamentarischen Rates sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lassen sich hierzu keine Anhaltspunkte entnehmen. Die in der Literatur entwickelten Begründungsansätze, die den Normzweck der Regelung überwiegend in der Wahrung eines fremdenrechtlichen Handlungsspielraums³⁴ oder der geringeren Betroffenheit aus-

²⁹ Der Begriff der Sitztheorie ist allgemein anerkannt und wird daher auch in dieser Arbeit verwendet, obwohl es sich um keine Theorie im eigentlichen Wortsinn handelt.

³⁰ BVerfGE 21, 207 (208 f.); 23, 229 (236); BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), NJW 2002, 1485; NVwZ 2008, 670 (671); (3. Kammer des Zweiten Senats), NJW 2018, 2392 (2393). Siehe zuletzt BVerfG (Zweiter Senat), GRUR 2023, 549 (550).

³¹ Siehe nunmehr ausdrücklich BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), NJW 2018, 2392 (2393); BVerfG (Zweiter Senat), GRUR 2023, 549 (550).

³² BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), NJW 2018, 2392 (2393).

³³ BVerfG (1. Kammer des Zweiten Senats), NJW 2009, 2518 (2519).

³⁴ Siehe nur *Feiler*, Das Bonner Grundgesetz und die juristische Person als Träger von Grundrechten, S. 59; *Ritter*, NJW 1964, S. 279 (281); *Meessen*, JZ 1970, S. 602 (603); v. *Mutius*, in: Bonner Kommentar, Art. 19 Abs. 3 GG (Zweitbearbeitung 1974) Rn. 50; *Bethge*, AöR 104 (1979), S. 54 (84); *ders.*, Die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen nach Art. 19 Abs. 3 Grundgesetz, S. 48; *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland III/1, S. 1136; *ders.*, in: FS Seidl-Hohenveldern, S. 587 (588); *Epping*, Die Außenwirtschaftsfreiheit, S. 181; *Guckelberger*, AöR 129 (2004), S. 618 (623); *Quaritsch*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland V, § 120 Rn. 38; *Rüfner*, in: FS Bundesverfassungsgericht, S. 55 (69); *ders.*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des

ländischer juristischer Personen von der deutschen Hoheitsgewalt³⁵ erblicken, erscheinen aus unterschiedlichen Gründen äußerst zweifelhaft. Eine Neubewertung des Normzwecks verspricht bedeutsame Impulse für die Beurteilung der Grundrechtsberechtigung ausländischer juristischer Personen, sei es für die Rechtslage *de lege lata* oder im Hinblick auf eine mögliche Rechtslage *de lege ferenda*.

Bei der Zuordnung juristischer Personen zum In- beziehungsweise Ausland verwundert es, dass die verfassungsrechtlich nicht determinierte Sitztheorie, die maßgeblich an den effektiven Hauptverwaltungssitz anknüpft, jedenfalls vom Bundesverfassungsgericht nur unkritisch vorausgesetzt wird³⁶. Soweit deren Berechtigung im Schrifttum vielfach mit der gewohnheitsrechtlichen Geltung im internationalen Gesellschaftsrecht begründet wird³⁷, geben neue Entwicklungen Anlass, dies zu hinterfragen³⁸. So ist die Anknüpfung an den Verwaltungssitz im internationalen Gesellschaftsrecht in Folge einer Reihe von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs³⁹ zur europäischen Niederlassungsfreiheit im Rückzug befindlich. Auch im Übrigen bedarf es einer näheren Betrachtung, ob eine hinreichende Inlandsverbindung ausschließlich über einen Hauptverwaltungssitz vermittelt wird. Schon die bereits erwähnte Kammerrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Grundrechtsberechtigung organisatorisch eigenständiger Kanzleistandorte einer international tätigen Rechtsanwaltssozietät lässt hieran Zweifel aufkommen.

Ferner ist die vom Bundesverfassungsgericht vorgenommene kategoriale Trennung zwischen den materiellen Grundrechten einerseits sowie den Justizgrundrechten als objektive Verfahrensgrundsätze andererseits zu hinterfragen,

Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland IX, § 196 Rn. 92; *Dreier*, in: ders., Art. 19 Abs. 3 GG Rn. 86; *Ludwigs*, JZ 2013, S. 434 (435); *Huber*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Art. 19 GG Rn. 294.

³⁵ Siehe nur *Schmidt*, Grundrechte und Nationalität juristischer Personen, S. 170 f.; *Meesen*, JZ 1970, S. 602 (603); *Bethge*, AöR 104 (1979), S. 54 (84); *ders.*, Die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen nach Art. 19 Abs. 3 Grundgesetz, S. 47; *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland III/1, S. 1136; *ders.*, in: FS Seidl-Hohenveldern, S. 587 (587 f.); *Epping*, Die Außenwirtschaftsfreiheit, S. 181 f.; *Quaritsch*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland V, § 120 Rn. 38.

³⁶ Vgl. zum Begründungsdefizit: *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland III/1, S. 1141; *ders.*, in: FS Seidl-Hohenveldern, S. 587 (591).

³⁷ *Meessen*, JZ 1970, S. 602 (603 f.); *Schmidt*, Grundrechte und Nationalität juristischer Personen, S. 56 ff., 81 ff.; *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland III/1, S. 1139; *ders.*, in: FS Seidl-Hohenveldern, S. 587 (591); *Rüfner*, in: FS Bundesverfassungsgericht, S. 55 (69); *Quaritsch*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland V, § 120 Rn. 48.

³⁸ Ausführlich hierzu *Kruchen*, Europäische Niederlassungsfreiheit und „inländische“ Kapitalgesellschaften im Sinne von Art. 19 Abs. 3 GG.

³⁹ Siehe insbesondere EuGH, Urt. v. 9.3.1999, Centros, C-212/97, ECLI:EU:C:1999:126; Urt. v. 5.11.2002, Überseering, C-208/00, ECLI:EU:C:2002:632; Urt. v. 30.9.2003, Inspire Art, C-167/01, ECLI:EU:C:2003:512; Urt. v. 13.12.2005, SEVIC, C-411/03, ECLI:EU:C:2005:762; Urt. v. 25.10.2017, Polbud, C-106/16, ECLI:EU:C:2017:804.

da es sich bei letzteren ebenfalls um subjektive, mit der Verfassungsbeschwerde einklagbare Rechte handelt, mögen diese auch – wie alle anderen Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte – eine objektivrechtliche Dimension aufweisen. In der Fachgerichtsbarkeit⁴⁰ sowie im Schrifttum⁴¹ werden vereinzelt immer wieder beachtliche Versuche unternommen, einzelne grundrechtliche und grundrechtsgleiche Gewährleistungen – über die Art. 101 Abs. 1 Satz 2, Art. 103 Abs. 1 GG hinausgehend – auf ausländische juristische Personen anzuwenden.

Der näheren Klärung bedarf des Weiteren die vom Bundesverfassungsgericht in der Vattenfall-Entscheidung⁴² angerissene, aber nicht grundsätzlich entschiedene Frage⁴³, inwieweit sich die Beherrschung einer juristischen Person durch einen ausländischen Staat auf deren Grundrechtsberechtigung auswirkt.

Schließlich werden eine Reihe an Rechtsfragen im Hinblick auf den Schutz juristischer Personen durch das Unions- und Völkerrecht sowie deren Einfluss auf die Auslegung und Anwendung des Art. 19 Abs. 3 GG nur unzureichend erfasst. So scheint es zu kurz gegriffen, die Einwirkungen des Unionsrechts auf den deutschen Grundrechtsschutz juristischer Personen mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf private Rechtsträger aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu beschränken⁴⁴. Eine entsprechende Betrachtungsweise verkennt, dass ausländische juristische Personen aus Nicht-EU-Staaten zumindest teilweise den Schutz der Grundfreiheiten und Unionsgrundrechte genießen. Bezüglich des Schutzes juristischer Personen durch das Völkerrecht ist zweifelhaft, ob dessen Bedeutung allein mit dem Verweis auf die normhierar-

⁴⁰ Siehe im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 GG: OVG NRW NVwZ 1989, 1090 (1090 f.); VGH Hess. GewArch. 2000, 21 (22); im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 GG: OLG Hamburg ZUM-RD 2011, 670 (679 f.); LG Tübingen ZUM-RD 2013, 345 (347).

⁴¹ Siehe nur exemplarisch die Ansätze zur Einbeziehung ausländischer juristischer Personen in den Schutzbereich einzelner Grundrechte bei *Ritter*, NJW 1964, S. 279 (281 f.); *Schubach*, Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum allgemeinen Gleichheitssatz, S. 17 f.; v. *Münch*, in: Bonner Kommentar, Art. 9 Rn. 108; *Bleckmann*, Grundgesetz und Völkerrecht, S. 366; *Däubler/Hege*, Die Koalitionsfreiheit, Rn. 100; *Degenhart*, EuGRZ 1981, S. 161 (163 f.); *Steinbrück*, Grundrechtsschutz ausländischer juristischer Personen, S. 68 ff.; *Hoffmann-Riem*, in: Alternativkommentar GG, Art. 5 Abs. 1, 2 GG Rn. 35 (darauf verweisend Rn. 110, 164); *Gneiting*, in: Umbach/Clemens, Art. 9 Abs. 3 GG Rn. 96; *Dietlein*, in: Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland IV/1, S. 2078; *Bauer*, in: Dreier, Art. 9 Abs. 3 GG Rn. 69; *Morlok*, in: Dreier, Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 WRV Rn. 36; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 1, 2 GG Rn. 116; v. *Danwitz*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa V, § 116 Rn. 66; *Scholz*, in: Dürig/Herzog/ders., Art. 9 GG Rn. 188; *Kischel*, in: Epping/Hillgruber, Art. 3 GG Rn. 7.

⁴² BVerfGE 143, 246.

⁴³ So hat das Bundesverfassungsgericht nachdrücklich den Einzelfallcharakter der Entscheidung betont: BVerfGE 143, 246 (317 Rn. 196, „Angesichts dieser besonderen Umstände des Falles“).

⁴⁴ So aber die überwiegende Literatur: siehe nur *Dreier*, in: ders., Art. 19 Abs. 3 GG Rn. 83 ff.; *Huber*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Art. 19 GG Rn. 303 ff.; *Sachs*, in: ders., Art. 19 GG Rn. 55. Siehe aus der Rechtsprechungspraxis zuletzt VG Köln, GRUR-RS 2022, 31946.

chische Vorrangstellung des Art. 19 Abs. 3 GG hinreichend Rechnung getragen wird⁴⁵. Wenig Beachtung wurde bislang auch den Auswirkungen völkerrechtlicher Verträge der Europäischen Union auf die grundrechtliche Rechtsstellung juristischer Personen aus Nicht-EU-Staaten geschenkt⁴⁶.

Dies alles bietet Anlass genug, die Frage der Grundrechtsberechtigung ausländischer juristischer Personen erneut aufzuwerfen, zumal die bisherigen vertiefenden Betrachtungen älterer Natur sind bzw. waren⁴⁷ und daher notwendigerweise an einen überkommenen Stand der Internationalisierung und Europäisierung anknüpfen.

C. Bedeutung der Grundrechtsberechtigung für die Rechtsstellung ausländischer juristischer Personen

Von der Klärung dieser Rechtsfrage hängen entgegen einiger anderslautender Literaturstimmen, die dieser nur geringe praktische Bedeutung beimessen⁴⁸, erhebliche Konsequenzen ab. Zwar ist es zutreffend, dass ausländische juristische Personen unabhängig von ihrer Grundrechtsberechtigung nicht rechtlos gestellt sind, da ihnen der Schutz der grundrechtsgebundenen einfachen Rechtsordnung zuteilwird, die ganz überwiegend nicht zwischen in- und ausländischen Personen differenziert⁴⁹. Gleichwohl ist die Frage der Grundrechtsberechtigung in materiell-rechtlicher und prozessualer Hinsicht von erheblicher Bedeutung⁵⁰.

⁴⁵ So aber zuletzt BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), NJW 2018, 2392 (2393). Siehe etwa die abweichenden Ansichten von OLG Koblenz AG 1985, 194 (196 f.); OVG NRW NVwZ 1989, 1090 (1090); VGH Hess. GewArch. 2000, 21 (22); Niessen, NJW 1968, S. 1017 (1019); Degenhart, EuGRZ 1981, S. 161 (167 f.); Steinbrück, Grundrechtsschutz ausländischer juristischer Personen, S. 141 ff.; Höft, Identitätswahrende Verwaltungssitzverlegung, S. 96 ff.; Bungert, Das Recht ausländischer Kapitalgesellschaften auf Gleichbehandlung im deutschen und US-amerikanischen Recht, S. 512 ff.; Rux, ZAR 1999, S. 217 (220); wohl auch Sachs, JuS 2018, S. 1018 (1020).

⁴⁶ Siehe nunmehr jedoch Becker/Meyer, AöR 147 (2022), S. 311 (344 ff.).

⁴⁷ Die letzte umfassende monographische Auseinandersetzung mit der Fragestellung lieferte Steinbrück, Grundrechtsschutz ausländischer juristischer Personen, 1981. Siehe nunmehr jedoch auch Becker/Meyer, AöR 147 (2022), S. 311 ff.

⁴⁸ Rüfner, in: FS Bundesverfassungsgericht, S. 55 (69); ders., in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland IX, § 196 Rn. 103.

⁴⁹ Insoweit zutreffend Meessen, JZ 1970, S. 602 (603); Rüfner, in: FS Bundesverfassungsgericht, S. 55 (69); ders., in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland IX, § 196 Rn. 103; Isensee, in: ders./Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland IX, § 199 Rn. 69; Zippelius/Würtenberger, Deutsches Staatsrecht, § 18 Rn. 37.

⁵⁰ Vgl. zu den materiellen und prozessualen Folgen der Grundrechtsberechtigung juristischer Personen Kahl/Hilbert, in: Bonner Kommentar, Art. 19 Abs. 3 GG Rn. 176 f.

Der materiell-rechtliche Gehalt der Grundrechte setzt zum einen der Befugnis des einfachen Gesetzgebers, differenzierende Regelungen zulasten ausländischer juristischer Personen zu erlassen, enge Grenzen. Zum anderen ist er bei der Anwendung und Auslegung des einfachen Rechts zu beachten. Im Einzelfall kann dies dazu führen, dass die Recht- und insbesondere Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme, die sich auf eine unterschiedslos für in- und ausländische juristische Personen geltende Ermächtigungsgrundlage stützt, von der Grundrechtsberechtigung der ausländischen juristischen Person abhängt.

In prozessualer Hinsicht stellt sich die Frage, ob der juristischen Person der Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde zur Verfügung steht⁵¹. Sofern ausländische juristische Personen nicht grundrechtsberechtigt sind, ist eine Grundrechtsverletzung ausgeschlossen und eine Verfassungsbeschwerde mangels Beschwerdebefugnis gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a) GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG unzulässig⁵². Wenig Beachtung hat die Fragestellung bisher hingegen im Hinblick auf fachgerichtliche Rechtsschutzverfahren gefunden. Die Zulässigkeit jeder Klage vor Verwaltungsgerichten setzt, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen, in direkter oder analoger Anwendung des § 42 Abs. 2 VwGO voraus, dass der Kläger geltend machen kann, in einem subjektiven öffentlichen Recht verletzt zu sein⁵³. Nur im Falle einer tatsächlichen Rechtsverletzung ist die Klage auch begründet. Entsprechendes gilt für Rechtsschutzverfahren vor den Finanz- (vgl. § 40 Abs. 2 FGO)⁵⁴ und Sozialgerichten (vgl. § 54 Abs. 1 S. 2 SGG)⁵⁵. Auf die Grundrechtsberechtigung kommt es entscheidend an, wenn das einfache Recht hinter den grundrechtlichen Gewährleistungen zurückbleibt, das subjektive Recht nur mittels einer grundrechtskonformen Interpretation des einfachen Rechts begründet werden kann oder sich das Recht lediglich aus den Grundrechten, insbesondere aus der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG⁵⁶, herleiten lässt. Derartige Konstellationen kommen überaus häufig vor.

⁵¹ Siehe hierzu in Bezug auf ausländische juristische Personen Zuck, EuGRZ 2008, S. 680 ff.; Ruppert/Schorkopf, in: Heidelberger Kommentar, § 90 BVerfGG Rn. 29; Bethge, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/ders., § 90 BVerfGG Rn. 136; Hellmann, in: Mitarbeiterkommentar zum BVerfGG, § 90 Rn. 74; Lechner/Zuck, BVerfGG, § 90 Rn. 56 f.; Benda/Klein/Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 520; Hillgruber/Goos, Verfassungsprozessrecht, Rn. 166.

⁵² Siehe allgemein zu den Anforderungen an die Beschwerdebefugnis Kment, in: Jarass/Pieroth, Art. 93 GG Rn. 22 ff.

⁵³ Vgl. nur R. P. Schenke, in: Kopp/Schenke, § 42 VwGO Rn. 59 ff.

⁵⁴ Siehe zur Klagebefugnis i. S. d. § 40 Abs. 2 FGO nur Teller, in: Gräber, § 40 FGO Rn. 75 ff.

⁵⁵ Siehe zur Klagebefugnis i. S. d. § 54 Abs. 1 S. 2 SGG nur Keller, in: Meyer-Ladewig, § 54 SGG Rn. 9 ff., 22 f., 39, 41 a).

⁵⁶ Der Adressat einer belastenden Maßnahme ist möglicherweise zumindest in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG verletzt und damit stets klagebefugt (sog. Adressatentheorie): siehe nur R. P. Schenke, in: Kopp/Schenke, § 42 VwGO Rn. 69 m. w. N.

D. Gang der Untersuchung

Es bedarf zunächst einer grundlegenden Untersuchung, unter welchen Voraussetzungen das Grundgesetz nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 3 GG überindividuellen Organisationseinheiten, unabhängig von deren Staatszugehörigkeit, Grundrechtsschutz gewährt (1. Kapitel). Dies betrifft neben dem zunächst auszuklammernden Inländervorbehalt den der Vorschrift zugrundeliegenden Begriff der juristischen Person sowie vor allem den Vorbehalt der wesensgemäßen Anwendbarkeit der Grundrechte. Im Zuge dessen soll auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Grundrechtsberechtigung juristischer Personen staatlicher Provenienz skizziert und kritisch beleuchtet werden, da die dortigen Argumentationslinien im weiteren Verlauf der Untersuchung an verschiedenen Stellen aufzugreifen sind.

Sodann ist der Inländervorbehalt des Art. 19 Abs. 3 GG anhand des Auslegungskanons zu untersuchen, wobei ein Schwerpunkt auf der teleologischen Auslegung der Vorschrift zu legen ist (2. Kapitel). Unter Beachtung der Ergebnisse der Auslegung wird anschließend zu bestimmen sein, nach welchen Maßstäben in- und ausländische juristische Personen voneinander abzugrenzen sind. Hierbei ist die tradierte Sitztheorie insbesondere im Hinblick auf die neueren Entwicklungen im internationalen Gesellschaftsrecht kritisch zu hinterfragen. Darauf aufbauend sind alternative Anknüpfungskriterien zu diskutieren (3. Kapitel). Des Weiteren ist zu untersuchen, inwieweit sich ausländische juristische Personen zumindest auf einzelne grundrechtliche Gewährleistungen berufen können (4. Kapitel). Ferner bedarf es einer gesonderten Betrachtung, inwieweit fremdstaatlich beherrschte juristische Personen Grundrechtsschutz genießen (5. Kapitel).

Im Anschluss an die Untersuchung der Rechtslage nach Maßgabe des Grundgesetzes soll das Augenmerk auf das Unionsrecht gerichtet werden (6. Kapitel). In einem ersten Schritt ist zu untersuchen, welchen Schutz juristische Personen nach Maßgabe des primären Unionsrechts, namentlich durch die Grundfreiheiten, das allgemeine Diskriminierungsverbot (Art. 18 Abs. 1 AEUV) sowie die Unionsgrundrechte genießen. Dabei ist jeweils zwischen unionsangehörigen juristischen Personen des Privatrechts, juristischen Personen staatlicher Provenienz sowie juristischen Personen aus Drittstaaten zu differenzieren. In einem zweiten Schritt soll sodann gezeigt werden, ob und in welchem Umfang der unionsrechtliche Befund die Auslegung und Anwendung des Art. 19 Abs. 3 GG im Hinblick auf die Grundrechtsberechtigung ausländischer juristischer Personen beeinflusst.

Schließlich ist die Fragestellung im Kontext des Völkerrechts zu betrachten (7. Kapitel). Zunächst ist zu ermitteln, inwieweit juristische Personen durch die Europäische Menschenrechtskonvention geschützt werden, wobei wiederum zwischen juristischen Personen privater und staatlicher Provenienz sowie

solcher aus Drittstaaten differenziert wird. Ferner werden die Vielzahl sonstiger bi- und multilateraler völkerrechtlicher Verträge im Rahmen einer generalisierenden Betrachtung auf typischerweise enthaltene Rechtsgewährleistungen zugunsten juristischer Personen untersucht. Neben dem Völkervertragsrecht ist auch zu prüfen, inwieweit das Völkergewohnheitsrecht und die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Völkerrechts juristische Personen schützen. Abschließend wird dargelegt, welche Auswirkungen von dem Völkerrecht auf die Grundrechtsberechtigung ausländischer juristischer Personen nach Maßgabe des Grundgesetzes ausgehen.

1. Kapitel

Die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen nach Maßgabe des Grundgesetzes unabhängig vom Inländervorbehalt

A. Juristische Personen als Zuordnungssubjekte von Grundrechten

Die Klärung der Reichweite des personellen Anwendungsbereichs der Grundrechte ist eine zentrale Aufgabe der allgemeinen Grundrechtsdogmatik. Nur diejenigen Personen, die von dem personellen Schutzbereich des jeweils einschlägigen Grundrechts erfasst werden, genießen den Schutz der materiellen Gewährleistungen. Für die „natürlichen Personen“, d. h. konkret-physisch existierenden Menschen¹, ist die Grundrechtsberechtigung dem Grunde nach unbestritten. Grundrechte sind zuvörderst positivierte Menschenrechte². Sie wurzeln in der Anerkennung der individuellen Personalität des Menschen und seiner daraus abgeleiteten Einzigartigkeit und Eigenwertigkeit³. Folgerichtig erhebt Art. 1 Abs. 1 GG die Würde des Menschen zum „obersten Konstitutionsprinzip“⁴. Demgegenüber versteht sich die Grundrechtsberechtigung der unter dem Begriff der „juristischen Personen“ zusammengefassten überindividuellen Organisationseinheiten nicht von selbst und war in der Weimarer Republik Gegenstand ausgiebiger Debatten⁵. Die Streitfrage hat Art. 19 Abs. 3 GG zugunsten der Grundrechtsberechtigung juristischer Personen entschieden:

„Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.“

¹ *Dreier*, in: ders., Art. 19 Abs. 3 GG Rn. 1.

² *Stern*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa I, § 1 Rn. 53.

³ *Stern*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland IX, § 184 Rn. 1 ff.

⁴ *Stern*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa I, § 1 Rn. 53; *ders.*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland IX, § 184 Rn. 1 ff.

⁵ Vgl. die ausführliche Darstellung des Streitstands bei *Dietmaier*, Die juristische Grundrechtsperson des Art. 19 Abs. 3 im Lichte der geschichtlichen Entwicklung, S. 103 ff.

Die Vorschrift erweitert den Kreis der Grundrechtsberechtigten auf juristische Personen und wird daher zutreffend als „Grundrechtsberechtigungsnorm oder Grundrechtserstreckungsnorm“⁶ charakterisiert. Juristischen Personen wird durch Art. 19 Abs. 3 GG in Verbindung mit den jeweiligen grundrechtlichen Gewährleistungen eine eigenständige Rechtsstellung zuteil⁷. Der Vorschrift des Art. 19 Abs. 3 GG wird dabei überwiegend eine konstitutive Bedeutung für den Grundrechtsschutz juristischer Personen beigemessen⁸. Zwar ließen sich die einzelnen Grundrechtsgewährleistungen dahingehend auslegen, dass neben dem individuellen Grundrechtsschutz auch die organisatorisch verselbstständigte Betätigung in Gestalt juristischer Personen erfasst wird. Doch kann nicht angenommen werden, dass der Verfassungsgeber mit Art. 19 Abs. 3 GG eine weitestgehend redundante Verfassungsnorm schaffen wollte. Die Herleitung des Grundrechtsschutzes juristischer Personen aus den Individualgrundrechten stößt zudem an Grenzen, wenn die Interessenlage zwischen der juristischen Person und der hinter ihr stehenden natürlichen Personen divergiert⁹. Dies dürfte nicht selten der Fall sein, da juristische Personen vielfach unterschiedliche, bisweilen kollidierende Interessen natürlicher Personen bündeln¹⁰. Dessen ungeachtet können in Bezug auf einzelne Grundrechte besondere Gründe dafür sprechen, organisatorisch verselbstständigte kollektive Betätigungsformen unmittelbar durch das Individualgrundrecht ohne Rückgriff auf Art. 19 Abs. 3 GG als geschützt anzusehen (sog. Doppelgrundrechte)¹¹.

Entscheidend für die Erweiterung des personalen Anwendungsbereichs der Grundrechte auf juristische Personen dürfte die Erkenntnis sein, dass es zur Verwirklichung individueller Freiheit und Gleichheit vielfach kollektiver Or-

⁶ *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland III/1, S. 1079. Unzutreffend sind hingegen die Ansätze, die aus Art. 19 Abs. 3 GG zugleich eine Grundrechtsverpflichtung herleiten: so etwa *Lücke*, JZ 1999, S. 377 (378 ff.).

⁷ *Rüfner*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland IX, § 196 Rn. 59; *Tettinger*, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa II, § 51 Rn. 53; *Isensee*, in: ders./Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland IX, § 199 Rn. 4; *Kahl/Hilbert*, in: Bonner Kommentar, Art. 19 Abs. 3 GG Rn. 171.

⁸ Siehe nur v. *Mutius*, JURA 1983, S. 30 (33); *Rüfner*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland IX, § 196 Rn. 59; *Kahl/Hilbert*, in: Bonner Kommentar, Art. 19 Abs. 3 GG Rn. 154; a. A. *Schmidt*, Grundrechte und Nationalität juristischer Personen, S. 30 ff. (insb. 33); *Badura*, DÖV 1990, S. 353 (356); *Quaritsch*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland V, § 120 Rn. 53; *Baldegger*, Menschenrechtsschutz für juristische Personen in Deutschland, der Schweiz und den Vereinigten Staaten, S. 83.

⁹ *Huber*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Art. 19 GG Rn. 227.

¹⁰ *Ackermann*, JöR 65 (2017), S. 113 (130 ff., „Das Unternehmen als Nexus komplementärer wirtschaftlicher Interessen“); *Huber*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Art. 19 GG Rn. 216 f.; *Kahl/Hilbert*, in: Bonner Kommentar, Art. 19 Abs. 3 GG Rn. 193 ff.

¹¹ Siehe näher hierzu S. 194 ff.

ganisationsformen bedarf¹². Art. 19 Abs. 3 GG dient somit der „Effektuierung und Wirkkraftverstärkung individueller Freiheitsentfaltung“¹³. Der grundrechtliche Schutz juristischer Personen geht jedoch über die Summe der kollektiven Grundrechtsausübung Einzelner hinaus¹⁴. Juristische Person verfolgen kraft ihrer organisatorischen Verselbstständigung eigene Interessen, wodurch ein eigenständiges grundrechtliches Schutzbedürfnis entsteht¹⁵. Freiheitsverkürzungen der juristischen Person sind nicht zugleich notwendigerweise auch Freiheitsverkürzungen der sie ausmachenden natürlichen Personen. Dies gilt umgekehrt genauso. Die Betätigung juristischer Personen wird ferner nur unzureichend als bloßer Schutz kollektiven Handelns erfasst, da überindividuelle Organisationsgebilde nicht notwendigerweise einen Zusammenschluss mehrerer natürlicher Personen darstellen¹⁶. Der durch Art. 19 Abs. 3 GG begründete Grundrechtsschutz ist vielmehr als Organisationsschutz zu begreifen¹⁷.

Die Erweiterung des Grundrechtsschutzes auf juristische Personen wird von Art. 19 Abs. 3 GG zugleich von einschränkenden Voraussetzungen abhängig gemacht. Neben dem zunächst noch auszuklammernden Inländervorbehalt grenzt der Begriff der juristischen Person sowie der Vorbehalt der wesensgemäßen Anwendbarkeit der Grundrechte die Grundrechtsberechtigung überindividueller Organisationseinheiten ein.

B. Begriff der juristischen Person

Der Begriff der juristischen Person wird weder in Art. 19 Abs. 3 GG noch an andere Stelle im Grundgesetz definiert, die Existenz juristischer Personen jedoch vorausgesetzt, da ihnen unter bestimmten Voraussetzungen die Grundrechtsfähigkeit zugesprochen wird. Unter juristischen Personen werden im Allgemeinen überindividuelle Organisationseinheiten verstanden, denen die Rechtsordnung die Fähigkeit zuerkennt, Träger von Rechten und Pflichten zu sein¹⁸. Hinsichtlich des Bestands juristischer Personen und deren Aktionsradius knüpft

¹² Isensee, in: ders./Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland IX, § 199 Rn. 3.

¹³ Tettinger, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa II, § 51 Rn. 21.

¹⁴ Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland III/1, S. 1104; Badura, DÖV 1990, S. 359 ff.; Huber, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Art. 19 GG Rn. 216.

¹⁵ Rüfner, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland IX, § 196 Rn. 59; Huber, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Art. 19 GG Rn. 216 f.

¹⁶ So gibt es etwa im Kapitalgesellschaftsrecht sog. Ein-Personen-Gesellschaften: vgl. § 1 GmbHG, § 2 AktG.

¹⁷ Kahl/Hilbert, in: Bonner Kommentar, Art. 19 Abs. 3 GG Rn. 174.

¹⁸ Bethge, Die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen nach Art. 19 Abs. 3 Grundgesetz, S. 29; Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland III/1, S. 1104; Schoch, JURA 2001, S. 201 (202); Dreier, in: ders., Art. 19 Abs. 3 GG Rn. 44.